

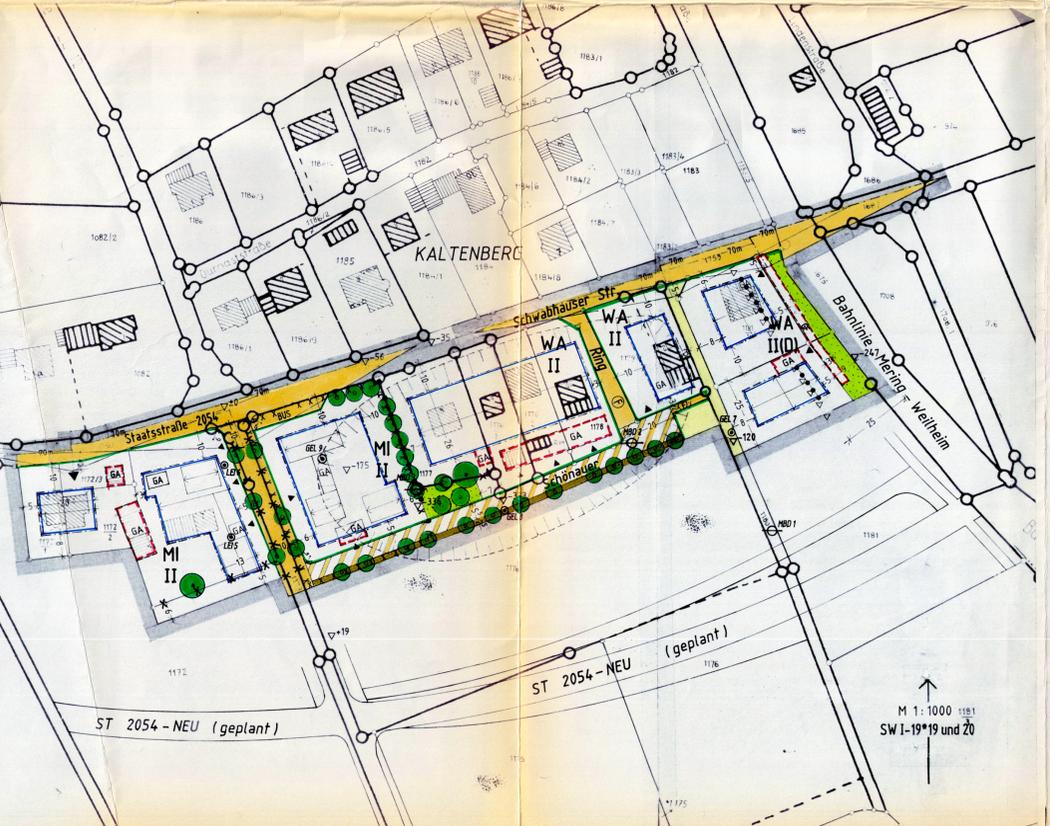
Gemeinde **Geltendorf**  
Lkr. Landsberg a. Lech  
Bebauungsplan **Kaltenberg - Schwabhauser Straße**

Planfertiger Planungsverband **Äußerer Wirtschaftsraum München**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle - Umlandstr. 5, 80336 München  
Az.: 610-41/2-41 Bearb.: W/Man

Plandatum  
11.09.1997  
29.01.1998  
12.03.1998  
03.12.1998  
07.01.1999

Die Gemeinde Geltendorf erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie 8 ff Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG- diesen Bebauungsplan als

### Satzung.



A Festsetzungen	
1	Geltungsbereich Der Bebauungsplan ersetzt innerhalb des Geltungsbereichs den rechtskräftigen Bebauungsplan "Kaltenberg-Süd" in der Fassung vom 15.02.1984
2	Art der Nutzung
2.1	MI Mischgebiet
2.2	WA Allgemeines Wohngebiet
2.3	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
3	Maß der Nutzung
3.1	Grundflächenzahl gemäß § 19 (1) BauNVO max. 0,2 Die Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind hierauf nicht anzurechnen.
3.2	II Zwei Vollgeschosse zulässig II (D) Das obere Vollgeschosß ist nur als ausgebautes Dachgeschosß zulässig. Über dem 1. Vollgeschosß ist ein Kniestock von höchstens 1,5 m zulässig (OK Rohdecke bis UK Sparren in Außenwandebene).
3.3	Die höchstzulässige Wandhöhe, jeweils gemessen von OK Fußboden EG bis OK Dachfläche in Außenwandebene, beträgt bei zwei Vollgeschossen 6,70 m und bei Vollgeschosß mit ausgebautem Dachraum 5,00 m.
3.4	Höhenlage der Gebäude Die OK Fußboden EG darf höchstens 0,3 m über der OK des an das Gebäude anschließenden natürlichen Geländes an höchster Stelle liegen. Ein Kniestock ist oberhalb des 2. Vollgeschosses nur als konstruktive Pfette von höchstens 0,3 m, gemessen von der OK Rohdecke bis UK Sparren am Eintritt in die Außenwandebene, zulässig.
4	Überbaubare Grundstücksfläche
4.1	Baugrenze Einschränkungen durch Festsetzung A.8.1 auf den Fl. Nr. 1181/1 und 1181/Teil. Die Abstandsflächen des Art. 6 der BayBO sind einzuhalten.
4.2	Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur auf privaten Grundstücken zulässig.

4.3	GA Fläche für Garagen Garagen sind nur zulässig innerhalb der Baugrenzen und der dafür festgesetzten Flächen. Nachzuweisen sind für Wohnungen bis 100 m² BGF je ein Stellplatz und ein Besucherstellplatz. Für Wohnungen über 100 m² BGF sind je zwei Stellplätze und ein Besucherstellplatz auf eigenem Grund nachzuweisen.
5	Bauliche Gestaltung
5.1	Dächer auf Hauptgebäuden sind nur zulässig als symmetrische Satteldächer von 30°-40°. Dächer auf Nebengebäuden und Garagen sind zulässig als Sattel- und Pultdächer von 20°-40°.
5.2	Hauptflurstrichtung
5.3	Dachaufbauten sind beschränkt auf Hauptgebäude. Zulässig sind je 2 Gauen von je 1,5 m Breite oder ein Zwerchgiebel von 3 m Breite je Dachseite.
5.4	Dacheinschnitte sind unzulässig.
5.5	Dächer von Hauptgebäuden und Garagen sind mit kieleinteiligem Deckungsmaterial in roten Farbtonen zu decken.
5.6	Bei Doppelhäusern oder Hausgruppen sind die Hauptgebäude mit einheitlicher Dachneigung zu erstellen. Dies gilt auch für Garagen bei Grenzbebauung.
6	Erschließung
6.1	Öffentliche Verkehrsfläche: Fahrbahn, Gehweg, Busbucht, Fußweg. Fußweg
6.2	Fläche mit besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich.
6.3	Straßenbegrenzungslinie
6.4	Straßenbegleitgrün
6.5	Geh- und Fahrtracht zugunsten von Anliegern
6.6	Geh-, Fuß- und Feldwege sind wasserundurchlässig zu befestigen.
6.7	Sichtdreiecke (Sichtfelder) mit Angabe der Schenkellänge in Metern, z. B. 10 m/70 m. Innerhalb der Sichtfelder sind unzulässig Bauten, Ablagerungen, Einfriedungen, Hecken oder andere Sichthindernisse über 0,8 m über OK Fahrbahn. Bäume mit einem Astansatz über 2,5 m über OK Fahrbahn sind davon unberührt.

7	Grünordnung
7.1	Öffentliche Grünfläche
7.2	Bäume zu erhalten
7.3	Bäume zu pflanzen
7.4	Für die zu pflanzenden Bäume werden folgende Arten der heimischen Vegetation als zulässig festgesetzt: *Bergahorn Buche Traubenkirche *Hainbuche Glanzahorn *Esche Kiefer *Flatterulme Eberesche Mandelweide *Eiche Salweide sowie alle Obstbäume als Hochstamm. Die mit * gekennzeichneten Arten sind als Alleebäume zu verwenden.
7.5	Wege, Garagenzufahren und Stellplätze auf privaten Grundstücken sind nur wasserundurchlässig zu befestigen.
7.6	Einfriedungen sind nur bis 1,5 m Höhe zulässig. An öffentlichen Verkehrsflächen sind Zäune nur als senkrechte Holzlatenzäune oder Staketenzäune zulässig.
7.7	Fläche für die Landwirtschaft
8	Immissionsschutz
8.1	Abgrenzung eines Bereichs von 25 m Mindestabstand zum Fußpunkt des Bahndamms. Innerhalb dieses Bereichs sind nur Nebengebäude auf separaten Fundamenten zulässig.
8.2	Schallschutzauflagen am Gebäude Auf den Flurstücksnummern 1181/1 und 1181/Teil werden wegen der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV folgende Lärmschutzmaßnahmen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten festgesetzt: Sämtliche Schlaf- und Kinderzimmer sind so zu planen, daß mindestens die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke vor lärmabgewandten Westfassade, Süd- oder Nordfassade orientiert sind. Sind dennoch nach Abwägung aller Möglichkeiten Fenster für Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmer an der lärmzugewandten Ostfassade des Wohngebäudes notwendig, so sind diese mit integrierter Lüftungseinheit zu versehen; alternativ dazu können sogenannte Wandlüftungsgärte oder Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen werden. Beide Möglichkeiten gewährleisten im geschlossenen Zustand ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz.

Es ist ein Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Außenwände, Fenster und Dachhaut des Wohngebäudes) nach der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - Ausgabe November 1989 erforderlich.

Die Fenster müssen die Anforderungen der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" erfüllen. Die erforderliche Schallschutzklasse ergibt sich aus dem oben genannten Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen.

9 Sicherungsmaßnahmen gegen Deponie - Altlasten  
Die auf Flur Nr. 1176/Teil geplante Bebauung unterliegt hinsichtlich sämtlicher Bauteile, die in aufgefälligen Gelände zu liegen kommen, den folgenden Auflagen.

9.1 Sicherungsmaßnahmen am Gebäude bzgl. belasteter Bodenluft.  
9.1.1 Auf eine Unterkellerung soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Keller dürfen unter keinen Umständen nach unten offen, z.B. zur Wein- oder Obstlagerung, ausgebildet werden.  
9.1.2 Die Bodenplatte sowie innenraumschlüssige Fundamentbauwerke sind mit wasserundurchlässigem (= weitgehend gasdichtem) Beton mit Bewehrung zur Minimierung der Ribildung auszuführen.  
Die Rezepturen der Betonherstellung, insbesondere auch die Art der dichtenden Zuschlagstoffe sind vor der Ausführung des Bauteiles dem Landratsamt Landsberg a. Lech mitzuteilen und die beabsichtigte Wirkung zu erläutern.  
9.1.3 Unterhalb der Bodenplatte des Gebäudes ist jeweils eine tragfähige und gasdurchlässige Kiesdrainage mit der Körnung 4/32 mm, ggf. auf Trennlvl. o.ä., einzubauen. Die Kiesdrainage ist an allen Seiten des Gebäudes in einer Einbaustärke von >0,5 m bis an die fertige Geländeoberkante hochzuziehen. Eine Abdeckung oder Befpflanzung des umlaufenden Filterstreifens ist nicht zulässig. Der Filterstreifen ist in seinen gasleitenden Eigenschaften, z.B. durch Vermeidung von Einspülungen von feinkörnigem Material, zu erhalten.  
9.1.4 In der unter Nr. 9.1.3 beschriebenen Kiesdrainage sind außerhalb sind außerhalb und innerhalb des Ringfundamentes im Abstand von <3,5 m Gasdrainageleitungen (z.B. DN 100) einzubauen. Die Gasdrainageleitungen sind in einer über Dach abzuleitenden Sammelleitung zu fassen ("Abluftkamin").  
9.1.5 In allen Schächten auf Grundstücken, die sich auf oder im Nahbereich der Altdeponie befinden, sollen Warnschilder mit folgendem Text (sinngemäß) montiert werden: "Achtung! (Erstickungs- und Explosionsgefahr durch Deponiegase). Der Schacht darf nur bei abtemperter Atmosphäre oder mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen betreten werden."  
9.1.6 Sämtliche Bauwerksdurchführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Untergrund sowie die Leitungen selbst sind gasdicht auszuführen (s.a. Nr. 9.1.4). Die Anzahl der Bauwerksdurchführungen sollten minimiert werden.  
Leitungsverbindungen sowie Verbindungen zwischen Leitungen und Schachtbauwerken sind gasdicht und flexibel auszuführen, um evtl. Beschädigungen durch Setzungsunterschiede vorzubeugen. Sämtliche Leitungen, die innerhalb der Altdeponie liegen, sind mit einer tonhaltigen Ummantelung von ca. 0,3 m zu versehen.

9.1.7 Schachtbauwerke für die Ver- und Entsorgung der Gebäude bzw. des Grundstücks dürfen nicht innerhalb der Gebäude liegen. Ist dies unvermeidlich, so müssen die Schächte fugenlos erstellt werden.  
Es wird darauf hingewiesen, daß Schachtbauwerke zur Entwässerung im Grundwasserzstrombereich sowie auf der Altdeponie nicht zulässig sind. Die Ausführung der Grundstücksentwässerung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

9.1.8 Sämtliche Entwässerungsleitungen und -schächte sind mit kontrollierbaren Syphons und mit permanenter Wasservorlage auszustatten.

9.1.9 Im Bereich der Lichtschächte sind geeignete Entwässerungsmaßnahmen vorzusehen (vertikale Überlaufrohre mit Syphon).

9.1.10 Nebengebäude wie Geräte- und Gartenhäuser sind auf eine gasdichte Bodenplatte zu gründen.

9.2 Überwachungsmaßnahmen  
Zur Überwachung von Gasmigrationen im Untergrund ist in einem repräsentativen Bereich der betroffenen Grundstücke in Abstimmung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech ein permanenter Deponiegaspegel (1,5" - 2" Rammfilterpegel mit Kieselummantelung) zu setzen. Der Pegel sollte mindestens für 2 Jahre vierteljährlich beprobt und auf Methan und Kohlendioxid untersucht werden.

9.3 Boden- und Geländebearbeitung  
Zur Erhaltung einer zuverlässigen Abschirmung des belasteten Untergrundes muß eine mind. 0,75 m mächtige Deckschicht aus unbelastetem Abraummaterial und Oberboden flächendeckend gewährleistet sein.

9.4 Dokumentation und Abnahme  
Eine Dokumentation eines fachlich qualifizierten Sachverständigen über sämtliche Maßnahmen ist nach Abschluß der jeweiligen Teilmaßnahme und nach deren fachtechnischen Abnahme durch den Sachverständigen unverzüglich dem Landratsamt Landsberg a. Lech zur Prüfung vorzulegen. Die Dokumentation ist detailliert und vollständig zu fertigen und muß auch für Dritte verständlich sein.

9.5 Grundwasserschutz  
Eine Einleitung von Niederschlagswasser im Grundwasserzstrom der Altdeponie sowie innerhalb der Altdeponie ist nicht zulässig. Die Entwässerung des Grundstückes hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu erfolgen.

9.6 Sonstige Festsetzungen  
9.6.1 Für vorhandene bzw. geplante, an die Altdeponie angrenzende Wohnbebauung Fl.Nrn. 1177, 1176/1, 1176/2, 1178, 1179/1, 1181 und 1181/1, gelten folgende Anforderungen:

9.6.2	Erstellung und Beprobung von ca. sechs permanenten Deponiegaspegeln zur Erfassung der Deponiegasituation im Umfeld der Altdeponie. Die Maßnahmen sind nach den o.g. Ausführungen in Nr. 1.2.1 auszuführen. Eventuell ist zu prüfen, ob die hier vorhandenen zwei Grundwasserpegel zur Beprobung/Beprobung herangezogen werden können.
9.6.3	Im Bereich der vorgesehenen Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1172/4 sind die zwei bereits vorhandenen Deponiegasmeßstellen wieder gem. obiger Ausführungen in Betrieb zu nehmen.
9.7	Bodenluft-Langzeitmeßstelle Grundwassermeßstelle Die Bodenluft- und Grundwassermeßstellen sind mit der jeweiligen Meßstellenbezeichnung gekennzeichnet.
10	Festgesetzte Maße Maßzahl in Metern, z. B. 10 m
11	Geländeveränderungen
11.1	Das natürliche Gelände westlich der Fl. Nr. 1173 und östlich der Fl. Nr. 1180 darf nicht durch Aufschüttungen oder Abgrabungen verändert werden.
11.2	Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube sind Abgrabungen des vorhandenen z. T. aufgeschütteten Geländes unzulässig.
11.3	Aufschüttungen sind in einem geringen Umfang zulässig und müssen mit flacher Böschung (max. 1:5) zu den Nachbargrenzen ausgeglichen werden. Stützmauern an Grundstücksgrenzen sind unzulässig.
B	Hinweise
1	Grundstücksgrenze Grundstücksgrenze aufzuheben
2	Hauptgebäude vorhanden Nebengebäude vorhanden
3	Böschung der ehemaligen Kiesgrube

4	Höhenlage des Geländes bezogen auf den Nullpunkt an der Kreuzung der Fl. St. Nr. und 1173. Die Höhenlage des Geländes ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen besonders zu beachten. Baueingaben müssen Angaben zum Bestand und der Veränderung des natürlichen Geländes enthalten.
5	Altlasten Fläche mit Altlastenverdacht. Die gekennzeichnete Fläche stellt eine Bauschuttdeponie mit Auffüllungsmöglichkeiten von ca. 4-5 m dar. Das Auffüllungsmaterial besteht wahrscheinlich überwiegend aus lehmig-kiesigem Erdaushub mit geringen Anteilen (10 %) von Bauschutt.
5.2	Überwachungsmaßnahmen
5.2.1	Nach einer evtl. Oberflächenabdichtung der angrenzenden Bereiche der Altdeponie (Fl.Nr. 1175 und 1178) ist die Überwachung an den festgesetzten Meßstellen für weitere zwei Jahre fortzusetzen. Werden relevante Methanwerte (z. B. > 1-2 Vol. %) nachgewiesen, kommen zusätzlich viertel- bzw. halbjährliche Raumluftmessungen in Betracht.
5.2.2	Kellerwände und Böden sind, soweit möglich, regelmäßig auf Risse zu überprüfen. Festgestellte Risse sind mit geeigneten Mitteln (z.B. Epoxidharz) nachzudichten.
5.3	Boden- und Geländebearbeitung
5.3.1	Das im Bereich der Altdeponie anfallende Aushubmaterial muß gesammelt und auf gegen den Untergrund abgedichteten Flächen, sowie vor Niederschlagswasser geschützt, zwischengelagert werden (z.B. Lagerung in Containern), bis es entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) entsorgt wird. Das organoleptisch auffällige Material ist dabei zu separieren.
5.3.2	Da die Schadstoffinhalte arbeitsschutzrechtlich relevant sind, ist das Gewerbeaufsichtsamt München-Land und die Tierbau-Berufsgenossenschaft vor Ausführung von Auskofferungsarbeiten einzuschalten.
5.3.3	Die Standsicherheit des gesamten Bauwerkes muß zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Sicherungsmaßnahmen gewährleistet sein.
5.4	Entsorgung von kontaminiertem Material Um eine Entscheidung über den Verbleib des Materials treffen zu können, sind von dem gesamten Aushubmaterial repräsentative Mischproben zu nehmen. Die Beprobung ist gemäß AHB, Anhang 5.1, Kap. 5.2, durchzuführen. Die Proben sind auf die Parameter - Schwermetalle nach Klärschlammverordnung, Arsen, PAK nach EPA, KV, Phenole, Cyanid, EOX und Glührückstand in der Originalsubstanz - TOC, pH-Wert, Leitfähigkeit sowie auf die Parameter für welche in der Originalsubstanz die Konzentrationen über den Stufe-1-Werten des Altlasten-Handbuchs Bayern liegen, im Eluat nach DEV-S4 hin zu untersuchen.

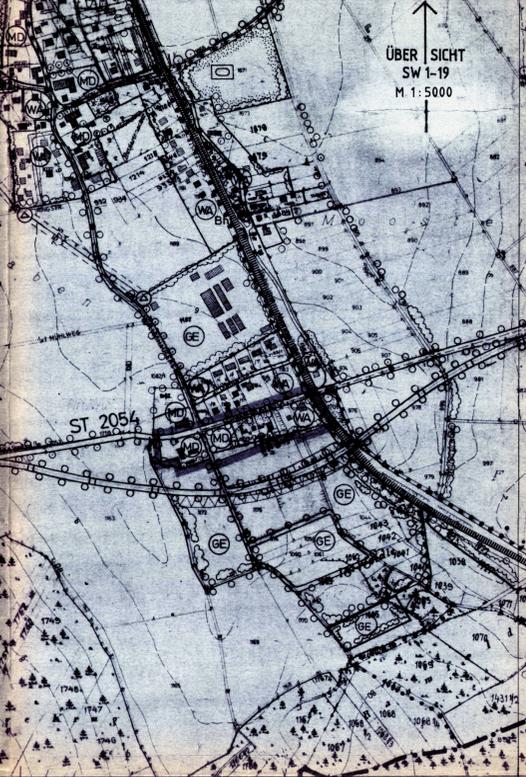
Zusätzlich sind Rückstellproben zu entnehmen und 6 Monate aufzubewahren. Die Untersuchungen weiterer Parameter kann durch den organoleptischen Befund bei den Aushubarbeiten erforderlich werden. Die Ergebnisse der Bodenanalytik sind dem Landratsamt Landsberg a. Lech, Sachgebiet 522, zur Prüfung vorzulegen.

Vom dem mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen ist ausgehend von den Ergebnissen der Deklarationsanalytik beim Landratsamt Landsberg a. Lech ein Verwertungs- und Entsorgungsnachweis gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl I 1996, 1362) vorzulegen.

5.5 Arbeitssicherheit  
Die Baumaßnahme ist unter den Gesichtspunkten der "Sicherheitsregeln für Deponien" (GUV 17,4) durchzuführen.  
Beim Aushub der Baugrube (oder allgemeiner: Bei Arbeiten im Bereich der Altdeponie) sind die Bestimmungen der "Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen" (ZH 1/183) einzuhalten.

5.6 Sonstiges  
Sämtliche beschriebenen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen sind von einem für derartige Aufgabenstellungen qualifizierten Sachverständigen im Detail, in Abstimmung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech, zu konzipieren und deren fachgerechte Ausführung zu überwachen.  
Das weitere sind sämtliche Maßnahmen in einem Abschlußbericht textlich und photographisch zu dokumentieren.  
Der beauftragte Sachverständige ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech, Sg. 522, zu benennen.  
Zur exakten Positionierung der Deponiegaspegel ist eine genaue Abgrenzung durch planische Darstellung der Altdeponie durchzuführen. Durch die Deponiegasmessungen soll zunächst die momentane und mittelfristige Deponiegasituation erfasst werden, um die Erforderlichkeit von Gassicherungsmaßnahmen beurteilen zu können (s. Festsetzung 9.1). Zwingend notwendig sind auch hier weitere Maßnahmen bei Ausführung einer Oberflächenabdichtung auf der Altdeponie (s. Festsetzung 9.2).

6	Vorgeschlagene Hauptgebäude innerhalb der Baugrenzen. Vorgeschlagene Garagenstandorte innerhalb der Baugrenzen. Vorgeschlagene Zufahrt zu Garagen.
7	Aufenthaltsräume in Gebäuden entlang der Schwabhauser Straße sind mit Schallhemmenden Fenstern gemäß VDI-Richtlinie 2719 auszubilden. Außenbauteile müssen hinsichtlich der Luftschalldämmung der DIN 4109 entsprechen.
8	Wasserwirtschaft Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Im Bereich der Fläche mit Altlastenverdacht sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim bei der Baugenehmigungsphase insbesondere die Entwässerungspläne zur Prüfung vorzulegen. Auflagen zum Grundwasserschutz sind bei Bedarf ebenfalls vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu formulieren. Die Zulässigkeit der evtl. Errichtung von Gartenbrunnen, Sickerschächten oder Auffangbecken bzw. Zisternen sowie die gezielte Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser auf dieser Fläche ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Niederschlagswasser aus der bebaubaren Fläche der Fl. Nr. 1176 ist außerhalb des aufgefälligen Bereichs auf der östlich angrenzenden Grünfläche oder in der Straßenfläche zu versickern.
9	Der Straßenraum der Fl.Nr. 1173 soll zu einem späteren Zeitpunkt als regelhafter Querschnitt mit Fahrbahn, Gehweg und Baumpflanzung ausgebildet werden und zu der neu geplanten ST 2054 führen. Der Schönauer Ring soll als verkehrsberuhigter Bereich ohne Trennung von Gehweg und Fahrbahn gestaltet werden.
Kartengrundlage:	Antliche Katasterblätter SW I-19.19 und 20 M 1:1.000
Maßentnahme:	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Planfertiger:	München, den 11.1.1999 i.A. <i>Dehler</i> (Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)
Gemeinde:	Geltendorf, den 18. JAN. 1999 <i>Bergbauer</i> (Erster Bürgermeister)



Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Geltendorf am 11.09.1997 gefaßt und am 23.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).  
Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Geltendorf am 02.10.1997... gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 11.09.1997... hat in der Zeit vom 02.10.1997 bis 09.10.1997... stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).  
Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.01.1999... wurde vom Gemeinderat Geltendorf am 02.01.1999... gefaßt (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Geltendorf, den 18. JAN. 1999  
*Bergbauer*  
(Erster Bürgermeister)

2. Das Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.01.1999... wurde mit Schreiben der Gemeinde Geltendorf vom 02.01.1999... an das Landratsamt Landsberg a. Lech eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 02.01.1999... Az.: ... keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).  
Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 02.01.1999... dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 02.01.1999... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Geltendorf, den 18. JAN. 1999  
*Bergbauer*  
(Erster Bürgermeister)